

RS OGH 1988/8/30 15Os105/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.1988

Norm

StPO §285a

StPO §462

Rechtssatz

Die Bezahlung einer Geldstrafe innerhalb offener (Rechtsmittelfrist oder) Einspruchsfrist ist gleichermaßen wie die Erklärung, eine Freiheitsstrafe sofort antreten zu wollen, regelmäßig als konkludente Erklärung eines (Rechtsmittelverzichts oder) Einspruchsverzichts zu verstehen, und zwar insbesondere dann, wenn sie durch die folgende Nichterhebung eines (Rechtsmittels oder) Einspruchs durch den Erklärenden als solche verifiziert wird.

Entscheidungstexte

- 15 Os 105/88

Entscheidungstext OGH 30.08.1988 15 Os 105/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0099994

Dokumentnummer

JJR_19880830_OGH0002_0150OS00105_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at